

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 27. März 2020

Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:
Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und
Untere Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen IV B

bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Fortschreibung der aufsichtlichen Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 vom 13. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Fortschreibung und teilweiser Änderung meiner aufsichtlichen Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen wird Ziffer 2 des o. g. Erlasses mit sofortiger Wirkung wie folgt neu gefasst:

„Von der Schließung der Schulen nach Ziffer 1 sind ausgenommen:

- a) Betreuungsbedürftige Schülerinnen und Schüler in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6, für die eine gemäß den Erlassen (bezeichnet als „SchulMail“) des Ministeriums für Schule und Bildung angeordnete Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) in den Schul-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

räumlichkeiten sichergestellt werden muss, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten oder Arbeitsgestaltung (z. B. Home-Office) nicht gewährleistet werden kann, und die zur Vor-Ort-Betreuung erforderlichen Lehrkräfte und sonstigen Kräfte sowie

b) Dienstkräfte der jeweiligen Schule zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte (Abnahme von Prüfungen, Dienstbesprechungen).

Betreuungsbedürftig im Sinne von Buchstabe a) ist, wer der Personensorge mindestens einer Person unterliegt, die der „Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen“ unterfällt und in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich unabkömmlich ist.

Die Notwendigkeit einer Betreuungsbedürftigkeit ist durch schriftliche Erklärung des oder der Personensorgeberechtigten und eine Bescheinigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten gegenüber der Schulleitung nachzuweisen.

Begründung

Mit der Neufassung der Ziff. 2 wird sichergestellt, dass eine Notbetreuung von Kindern einer Schlüsselperson auf Grundlage der „Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen“ ab sofort auch am Wochenende und während der gesamten Osterferien sichergestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller